

# **Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan 1 : 1'000**

**für die Quellfassung Seelmatten H  
der WV Turbenthal / ZH**

**(Schutzzonen im Gemeindegebiet von  
Bichelsee - Balterswil / TG und Turbenthal / ZH)**

**Fassung vom 20. August 1998**

**Hinten eingeklebt: Schutzzonenplan 1 : 1'000**

98.1570

## **GEOLOGISCHES BÜRO DR. LORENZ WYSSLING AG**

Beratungen und Expertisen in Grundwasserfragen,  
Umweltgeologie, Geotechnik und Rohstoffprospektion

**Georg Wyssling, Dr. phil. II, Geologe**  
**Paul Felber, Dr. sc. nat., Geologe ETH/SIA**

Lohzelgstrasse 5  
8118 Pfaffhausen/ZH  
Telefon 01/825 30 56  
Telefax 01/825 30 75

# SCHUTZZONENREGLEMENT

## für die Quellfassung Seelmatten H

---

Wassernutzungsberechtigte: **Wasserversorgung Turbenthal**

### Inhaltsübersicht

<b>I Allgemeines</b>	<b>2</b>
Begriffe, gesetzliche Grundlagen Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen	
<b>II Nutzungsbeschränkungen</b>	<b>3</b>
- Weitere Schutzzone (Zone S III)	Art. 5
- Engere Schutzzone (Zone S II)	Art. 6
- Fassungsbereich (Zone S I)	Art. 7
<b>III Spezielle Massnahmen</b>	<b>6</b>
Kontrolle und Sanierung von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen	
<b>IV Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>

## **Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich**

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 3.10.1997 verfasst durch das Geologische Büro Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen / ZH.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan Nr. 98.1570-4 im Massstab 1:1'000 erstellt durch das Geologische Büro Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen / ZH, mit Datum vom 20.8.1998.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

## **Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen**

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

## **II. Nutzungsbeschränkungen**

### **Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III**

**In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:**

#### **a) Bauten und Anlagen**

Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5 lit.b verboten.

#### **b) Waldstrassen**

Das Erstellen von Waldstrassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.

Die Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

### c) Materialentnahmen/Geländeänderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: Aushub bedingt durch Waldstrassenbau).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

### d) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

### e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

### f) Bewirtschaftung

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von lit.g nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

### g) Pflanzenbehandlungsmittel

**Grundsatz:** Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.


Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel (z.B. Insektizide und Fungizide). Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.

Die Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektiziden oder Fungiziden ist auf dafür aus forstwirtschaftlicher Sicht geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

### **Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:**

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind. 
- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.

### **h) Düngung**

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

## **Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II**

**Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:**

### **a) Bauten und Anlagen**

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.

### **b) Waldstrassen**

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (für Schutzzonengebiet im Kt. Thurgau) bzw. des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (für Schutzzonengebiet im Kt. Zürich). Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

**c) Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.**

### **d) Bewirtschaftung**

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

### **e) Fütterungsstellen**

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.

#### **f) Nutzholzbehandlung**

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt. Insbesondere ist das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall verboten.

Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden. Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflanzenbehandlungsmitteln behandeltes Holz gelagert wird.

### **Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I**

**Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:**

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten.
- Materiallager jeglicher Art (inklusive Holz) sind verboten.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.
- Christbaumkulturen sind nicht zugelassen.

## **III. Spezielle Massnahmen**

### **Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes**

Der Fassungsgebiet ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

## **Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen, Sanierungen von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen.**

### **a) Baulicher Unterhalt der Quelfassung**

Die Quelfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 - 14: Schlussbestimmungen für das im Kanton Thurgau gelegene Schutzzonengebiet**

---

### **Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fassungseigentümer im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit dem Eintrag der Personaldienstbarkeit über die vereinbarten Nutzungsbeschränkungen in Kraft.

## **Art. 12 Informationspflicht**

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## **Art. 13 Vollzug und Überwachung**

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen obliegt dem Fassungseigentümer.

## **Art. 14 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden beim Bezirksamt zur Anzeige gebracht.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafbuches bleiben vorbehalten.

## **Art. 15 - 20: Schlussbestimmungen für das im Kanton Zürich gelegene Schutzzonengebiet**

---

### **Art. 15 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

## **Art. 16 Inkrafttreten**

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

## **Art. 17 Anmerkung im Grundbuch**

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

## **Art. 18 Informationspflicht**

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## **Art. 19 Vollzug und Überwachung**

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat Turbenthal.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

## Art. 20 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Turbenthal festgesetzt am - 8. SEP. 1998

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. **2881**  
vom **10.12.98**

Politische Gemeinde  
Bichelsee-Balterswil

*festgesetzt 29.09.98*

*Der Gemeindevorstand*

*Der Gemeindeschreiber*

### Für Schutzzonengebiet im Kanton Thurgau

#### Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 1989

=====

#### Massnahmen während der Bauphase

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

**Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung der zuständigen kantonalen Fachstelle aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:**

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten (inklusive Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten Platz ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig.
- Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II unzulässig.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und der zuständigen kantonalen Fachstelle zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit ist die Kantonspolizei über Tel.-Nr. 117 zu benachrichtigen). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die Ölwehr über die Kantonspolizei aufzubieten.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.